

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Band LangerMütze

Präambel

- (1) Die Band LangerMütze (im Folgenden: Auftragnehmer) ist ein Bandprojekt der Musiker Dirk „Mütze“ Urnau und Marco „Langer“ Jung. Diese treten je nach Auftrittsarrangement mit bis zu sechs Musikerinnen und Musikern auf. Bandmanager ist Herr Dirk Urnau.
- (2) Alle Leistungen des Auftraggebers erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Auftraggeber gültigen Fassung. Abweichende Geschäftsbedingungen finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Dies gilt auch nicht für den Fall, dass diese Bestandteil seines Auftrages sein sollten.
- (4) Kunde im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen können sowohl Verbraucher gemäß § 13 BGB als auch Unternehmer gemäß § 14 BGB sein.

§ 1 Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber kommt durch mündliches oder schriftliches Angebot des Auftraggebers und entsprechende mündliche oder schriftliche Annahme des Bandmanagers zustande.

§ 2 Vergütung

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer entsprechend der mündlichen Vereinbarung zu entlohnen.
- (2) In der Vergütung sind etwaige Gebühren für die GEMA sowie die Verpflegung der Musikerinnen und Musiker sowie ihrer Gehilfen während des Aufbaus, des Auftritts und des Abbaus nicht enthalten. Die ordnungsgemäße Abrechnung hinsichtlich der Gebühren für die GEMA obliegt allein dem Auftraggeber.
- (3) Die Vergütung ist nach Erbringung der Leistung durch den Auftragnehmer sofort fällig. Sie ist in bar unmittelbar nach dem Auftritt an den Auftragnehmer zu zahlen.
- (4) Handelt es sich bei der vereinbarten Leistung um einen Open-Air-Auftritt, ist eine Anzahlung in Höhe von 20 vom Hundert der vereinbarten Vergütung zu leisten.
Für den Fall der Absage einer Veranstaltung wegen höherer Gewalt (zum Beispiel wegen schlechten Wetters) wird die Anzahlung als Bearbeitungsgebühr vom Auftragnehmer einbehalten. Dies gilt jedoch nur, wenn der Auftritt vor 10 Uhr des Auftrittstages gegenüber dem Bandmanager abgesagt wird.
Erfolgt eine Absage des Auftritts nach diesem Zeitpunkt, ist die Vergütung in voller Höhe an den Auftragnehmer zu zahlen.
- (5) Wird ein Auftritt des Auftragnehmers vom Auftraggeber aus anderen Gründen als dem oben genannten abgesagt, entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 vom Hundert der vereinbarten Vergütung, sofern der Auftragnehmer den Termin nicht anderweitig wahrnehmen konnte.
- (6) In der Vergütung ist die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe nicht enthalten, da der Auftragnehmer gemäß § 19 UStG als Kleinunternehmer von dieser befreit ist.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Band LangerMütze

§ 3 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die für einen Auftritt gebuchten Musikerinnen und Musiker sowie deren Gehilfen angemessen unterzubringen und zu verpflegen. Hierzu gehört die Zurverfügungstellung eines geeigneten Raumes für die Genannten. Essen und alkoholfreie Getränke inklusive Kaffee sind den Musikerinnen und Musikern sowie ihren Gehilfen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Auftragnehmer bringt sein eigenes Equipment zur Veranstaltung mit. Hierbei handelt es sich um die Backline, das Monitoring-System sowie – sofern im Arrangementvertrag vereinbart – eine PA-Anlage und die Lichttechnik. Ein Eingriff durch einen externen Tontechniker wird nicht akzeptiert. Wird die Lichttechnik vom Auftraggeber gestellt, so ist auch ein externer Lichttechniker zur Bedienung der Lichttechnik zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Instrumente und Mikrofone der Band stehen anderen Personen nicht zur Verfügung. Für Reden oder kurze Ansagen kann das Mikrofon des Auftragnehmers nach Absprache kurzzeitig zur Verfügung gestellt werden. Des Weiteren können Musikbeiträge über die Anlagentechnik des Auftragnehmers nach Absprache abgespielt werden. Dies ist jedoch nur möglich, soweit sich diese auf einem USB-Stick oder einem Smartphone mit Kopfhöreranschluss befinden.
- (4) Sofern es sich um einen Open-Air-Auftritt handelt, ist der Auftraggeber verpflichtet, auf der Bühne und im Front-of-house-Bereich Temperaturen von mindestens 10 °C zu gewährleisten, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- (5) Darüber hinaus muss bei Open-Air-Auftritten die Bühne bzw. der Bereich des Auftritts ausreichend vor witterungstechnischen Einflüssen geschützt sein.
- (6) Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer mindestens eine Woche vor dem Auftritt über die genaue Adresse des Veranstaltungsortes informieren. Hierzu gehört, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer über die Zufahrtswege zum Veranstaltungsort in Kenntnis setzt. Die Zufahrtswege sind am Tag der Veranstaltung freizuhalten und eine Parkmöglichkeit in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort ist zu gewährleisten, um ein reibungsloses Ausladen und Einladen des Equipments des Auftragnehmers zu gewährleisten.
- (7) Der Auftraggeber muss für eine ausreichende Stromversorgung am Veranstaltungsort sorgen. Der Auftragnehmer benötigt zwei getrennte Stromhauptzuleitungen von je 2.800 Watt/16 Ampère/230 Volt.
- (8) Dem Auftragnehmer ist mindestens 1,5 Stunden vor Veranstaltungsbeginn der ungestörte Zugang zur Bühne bzw. zum Auftrittsbereich zu gewährleisten.
- (9) Die Bühne bzw. der Auftrittsbereich muss
 - bei einer gebuchten Bandformation von 3 MusikerInnen eine frei Fläche von 4m Breite und 3m Tiefe,
 - bei einer gebuchten Bandformation von 4 oder 5 MusikerInnen eine freie Fläche von 5m Breite und 4m Tiefe,
 - bei einer gebuchten Bandformation von 6 MusikerInnen eine freie Fläche von 6m Breite und 4m Tiefe aufweisen.
- (10) Bei einer öffentlichen (Groß-)Veranstaltung muss der Auftraggeber bei einer gebuchten Bandformation von mindestens 4 MusikerInnen dem Auftragnehmer ein Bühnenpodest der Größe 2 mal 2m zur Verfügung stellen, auf dem das Schlagzeug positioniert werden kann. Ist ein Percussionist Teil des Auftrages, muss ein weiteres Bühnenpodest der genannten Größe zur Verfügung gestellt werden. Das/die Bühnenpodest(e) muss/müssen zu Beginn der Aufbauzeit bereits auf der Bühne aufgestellt sein. Die Positionierung wird sodann vom Auftragnehmer vorgenommen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Band LangerMütze

- (11) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Bühnenbereich während der Zeit des Aufbaus, Auftritts und des Abbaus ausschließlich dem Auftragnehmer zur Verfügung steht. Insoweit ist Dritten ein Betreten des Bühnenbereiches vom Auftraggeber zu untersagen. Handelt es sich um einen Auftritt im geschlossenen Raum, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass während des Aufbaus, des Auftritts und des Abbaus dort nicht geraucht wird. Sollte dies nicht gewährleistet sein, behält sich der Auftragnehmer vor, einen Auftritt abzubrechen. In einem solchen Fall ist trotzdem die volle Gage durch den Auftraggeber zu entrichten.
- (12) Handelt es sich um einen Auftritt im Freien, ist seitens des Auftraggebers zu gewährleisten, dass in einem Bereich von ca. 10m vor der Bühne nicht geraucht wird.
- (13) Der Auftraggeber haftet für Schäden durch Überspannung oder aufgrund der Witterung, welche an der Anlage/Anlagentechnik der Band entstehen.
- (14) Der Auftraggeber ist zur Einholung der öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für den Auftritt/die Veranstaltung verpflichtet.

§ 4 Regelungen bei krankheitsbedingtem Ausfall

- (1) Sollte es zu einem krankheitsbedingten Ausfall einer Musikerin/eines Musikers kommen, sorgt der Auftragnehmer – sofern möglich – für Ersatz.
- (2) Kann kein geeigneter Ersatz gefunden werden und der Auftritt deshalb nicht stattfinden, informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber bis spätestens fünf Stunden vor Beginn des Auftritts. Bereits erhaltene Anzahlungen werden in diesem Fall ohne Abzug vom Auftragnehmer zurückbezahlt.
- (3) Ein Schadensersatzanspruch für hierdurch verursachte Einnahmeausfälle auf Seiten des Auftraggebers wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 5 Sonstiges

- (1) Gerichtsstand ist Saarbrücken.
- (2) Sollten eine oder mehrere Regelungen unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Der Inhalt richtet sich dann nach den gesetzlichen Vorschriften.

